



REGLEMENT

Verein Bärner Fasnacht

betreffend Brandschutz für Betreibende von Festwirtschaften, Verpflegungs- und Aktionsständen an der Bärner Gassen-Fasnacht

- 1. Zweck und Ziel** Temporäre Veranstaltungen werden oft in provisorischen Installationen (z.B. Zelte) oder Installationen, welche normalerweise nicht zu diesem Zweck dienen, durchgeführt. Zudem werden sie von einer grossen Anzahl Personen besucht. Oberstes Ziel ist es, die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten. Deshalb ist das Brandrisiko möglichst zu reduzieren, die Fluchtwege sind sicherzustellen und die Zugänge sind für die Rettungsdienste freizuhalten. Zudem dürfen benachbarte Installationen und Gebäude (insbesondere in der Berner Altstadt) nicht in unzulässiger Weise gefährdet werden.
- 2. Materialien** Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind nicht zugelassen.
- Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Blachen, Membranen oder Folien müssen mindestens schwerbrennbar sein (Brandkennziffer 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen. Die zuständige Stelle kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
- Im Bereich von Zündquellen dürfen nur nicht brennbare Materialien verwendet werden, andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände zu den Zündquellen eingehalten werden.
- Dekorationen müssen mindestens folgende Brandkennziffer (BKZ) aufweisen:
- Holz: BKZ 4.3 (keine sägerohren Hölzer, Holzwolle etc.)
 - Kunststoffe: BKZ 5.1 (schwerentflammbar; dürfen nicht brennend abtropfen)
- Grundsätzlich ist die Menge an Holz und Kunststoffen möglichst gering zu halten.
- 3. Verkaufs- und Verpflegungsstände auf Strassen und Plätzen** Verkaufs- und Verpflegungsstände sind so aufzustellen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind. Die Markierungen und Anweisungen des VBF sind in jedem Fall zu respektieren.
- Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern (z.B. Zugänglichkeit von Gebäude und Anlagen, insbesondere auch Kellerzugänge).
- Richtmasse:
- Durchfahrtsbreite mindestens 3.50 m
 - Durchfahrts Höhe mindestens 4.00 m
- Motorfahrzeuge, welche nicht fest mit dem Verkaufsstand verbunden sind (Zugfahrzeuge, welche entfernt werden können; Lieferwagen), dürfen nur während dem Auf- und Abbau der Stände sowie kurzzeitig für die Warenanlieferung während den gemäss Standbetreiberreglement erlaubten Zeiten in der Hauptgasse abgestellt werden.
- 4. Weitere Regelungen und Anweisungen** Die im Merkblatt der Stadt Bern „Verwendung Gasgeräte an Veranstaltungen“ und im Factsheet „Kontrolle von Gasgeräten an Veranstaltungen“ enthaltenen Vorschriften sind einzuhalten (gültige Vignette, ausgefüllte Checkliste). Alle Anweisungen bezüglich Brandschutz des VBF sowie der Feuerwehr sind umzusetzen und einzuhalten.